

PRÜFUNGSREGLEMENT FÜR DIE SCHWEISSHUNDEAUSBILDUNG

KANTONALER WALLISER JÄGERVERBAND (KWJV)

Kurs- & Prüfungsreglement für die Schweisshundeausbildung im Oberwallis

Vorwort

Verletztes Wild vor unnötigen Leiden oder gar einem qualvollen Tod zu bewahren, ist das oberste Gebot weidgerechter und tierschutzkonformer Jagd. Die Nachsuche auf verletztes Wild ist deshalb eine Pflichtaufgabe des verantwortungsbewussten Jägers.

Allgemeine Bestimmungen

1. Zweck

- 1.1 Die Schweisshundeausbildung hat zum Ziel, Führer und Jagdhund auf die Nachsuchearbeit vorzubereiten.
- 1.2 Der Eigentümer des Hundes hat für alle Personen- und Sachschäden aufzukommen, die durch seinen Hund verursacht werden.
- 1.3 Die Schweissprüfung wird auf der 500 m Fährte durchgeführt.
- 1.4 Der KWJV kann auch Prüfungen auf der 1000 m Fährte durchführen.
- 1.5 Zur Prüfung auf der 1000 m Fährte darf nur ein Hund zugelassen werden, der bereits vorgängig eine TKJ-Prüfung auf einer 500 m Übernachtfährte bestanden hat.
- 1.6 Die Schweisshundeausbildung unterliegt den Richtlinien des KWJV.
- 1.7 Als Grundlage für die Durchführung von Schweissprüfungen dienen die Richtlinien der TKJ.

2. Teilnahme & Zulassung

- 2.1 Zu den Schweißprüfungen auf der künstlichen Wundfährte sind einzig die zur Jagd erlaubten Hunderassen (Beilage 1) zugelassen.
- 2.2 Es werden nur Hunde zugelassen, die zum Zeitpunkt der Prüfung mindestens 15 Monate alt sind.
- 2.3 Der Besitzer und Schweißhundeführer muss Inhaber eines schweizerischen Jagdpatentes (Patent- oder Revierjagd) oder Jungjäger eines Schweizer Kantons sein.

- 2.4 Ein Nichtjäger oder ausländischer Jäger kann ausnahmsweise akzeptiert werden. Seine Zulassung liegt in der Kompetenz der Verantwortlichen der Schweißhundeausbildung des KWJV.
- 2.5 Die Anmeldung für den Schweißhundeкурс und die anschliessende Schweissprüfung erfolgt über das offizielle Anmeldeformular (Beilage 2).
- 2.6 Der Anmeldetermin wird im Schweizer Jäger veröffentlicht.
- 2.7 Ein Hund darf innerhalb eines Zeitraumes von 2 Jahren höchstens dreimal auf der gleichen Fährtenlänge geführt werden.
- 2.8 Die Teilnehmerzahl pro Jahr ist im Oberwallis auf 15 Gespanne beschränkt. Bei einer Überzahl an Anmeldungen oder bei besonderen Organisationsschwierigkeiten behalten sich die Verantwortlichen der Schweißhundeausbildung des KWJV das Recht vor, die Teilnehmerzahl in der folgenden Reihenfolge zu beschränken:
 1. auf die Diana Mitglieder
 2. auf die im Kanton wohnhaften Jäger
 3. auf die ersten 15 Anmeldungen (Poststempel / offizielles Anmeldeformular)
- 2.9 Um an der Prüfung teilnehmen zu können, muss der angemeldete Hundeführer an den offiziellen Kurstagen teilnehmen.
- 2.10 Jeder Führer darf pro Prüfung nur einen Hund führen.
- 2.11 Die Einschreibegebühr für die Prüfung wird vom KWJV festgelegt.
- 2.12 Die Anmeldung wird erst nach Entrichtung der Einschreibegebühr als gültig betrachtet. Dieser Betrag wird alljährlich durch den KWJV festgelegt und den Teilnehmern beim Anmeldegesuch mitgeteilt. Die Einschreibegebühren werden bei Abwesenheit oder Ausscheiden des Hundes nicht zurückerstattet.
- 2.13 Kranke Tiere und hitzige Hündinnen sind zu Beginn der Kurs- und Prüfungstage der Kursleitung zu melden. Sie dürfen erst auf Anweisung des Prüfungsleiters in das Trainings- oder Prüfungsgelände geführt oder von der Teilnahme ausgeschlossen werden.

Bestimmungen zur Schweissprüfung

3. Durchführung

- 3.1 Für die Organisation und Durchführung der Schweissprüfung ist der zuständige Obmann verantwortlich.
- 3.2 Ein Prüfungsleiter, der ebenfalls ein von der TKJ anerkannter Schweissrichter sein muss, leitet die Prüfung.
- 3.3 Bei der Durchführung von Schweissprüfungen gelten die gesetzlichen Bestimmungen der TKJ.
- 3.4 Die Fährten sind durch Auslosung zuzuteilen.
- 3.5 Die Schweissprüfung wird als reine Riemenarbeit durchgeführt.

- 3.6 Der aus Leder oder Kunststoff angefertigte Schweissriemen muss mindestens 8 m lang sein. Das Leitgeschirr ist gestattet. Die breite Schweisshalsung ist zu empfehlen.
- 3.7 Der Hund ist während der gesamten Arbeit am Riemen zu führen.
- 3.8 Der Hundeführer darf vorgefundene Pirschzeichen auch selbst durch geeignete Mittel markieren.
- 3.9 Der Hundeführer darf auf einen von ihm markierten Punkt zurückgreifen.

4. Herstellen der Fährten

- 4.1 Das Gelände und die allgemeinen Umweltbedingungen müssen so gut als möglich den wirklichen Jagdverhältnissen entsprechen.
- 4.2 Das Festlegen des Fährtenverlaufes und das Legen der Fährte erfolgt in einem Arbeitsgang. Mindestens ein Richter der jeweiligen Gruppe muss am Legen der Fährte teilnehmen.
- 4.3 Der seitliche Abstand von einer Fährte zur anderen muss überall mindestens 100 m betragen.
- 4.4 Die 500 m lange Fährte muss zwei rechtwinklige Haken, sowie in der Mitte ein Wundbett enthalten.
- 4.5 Die Fährte muss am Vorabend der Prüfung gelegt werden und beim Prüfungsbeginn mindestens 12 Stunden alt sein.
- 4.6 Die Fährten können im Tupf- bzw. Tropfverfahren oder mit Fährtenschuh oder Fährtenstock hergestellt werden. Auf einer Prüfung dürfen sämtliche Fährten nur nach einem einzigen Verfahren hergestellt werden.
- 4.7 Am Anschuss ist ein Fährtenbruch zu legen, dessen gewachsene Spitze die Fluchtrichtung anzeigt. Am Ende der Fährte ist eine Schalenwilddecke in möglichst frischem Zustand oder ein Stück Schalenwild abzulegen.
- 4.8 Allfällige Markierungen der Fährte durch die Fährtenleger dürfen für den Hundeführer nicht sichtbar sein.
- 4.9 Für jede Prüfung ist pro Fährtentyp eine Ersatzfährte zu legen. Ob und wann sie durch ein Gespann beansprucht werden kann, entscheidet der Prüfungsleiter nach Konsultation der betreffenden Richter und des Hundeführers.

5. Schweiss

- 5.1 Zur Herstellung der Fährte darf nur Schalenwildschweiss verwendet werden. Schweiss, Schnitthaar und Decke oder Stück müssen von der gleichen Wildart stammen.
- 5.2 Schweiss, Schnitthaar und Decke oder Stück für die 500 m und die 1'000 m Fährte müssen von der Prüfungsleitung besorgt werden.

- 5.3 Für die Anlage der Fährten beider Prüfungstypen dürfen maximal 2,5 dl Schweiß verwendet werden. Wird die Fährte mit Fährschuh oder –stock hergestellt, darf nur 1 dl Schweiß verwendet werden.

6. Richter

- 6.1 Zur Abnahme der Schweißprüfungen sind nur Richter befugt, die von der Technischen Kommission für das Jagd hundewesen (TKJ) als Schweißrichter anerkannt sind.
- 6.2 Die Arbeit eines jeden Hundes ist durch zwei von der TKJ anerkannte Richter zu beurteilen. Ein Richter anwärter gilt dabei nicht als Richter. Ein Instruktor oder Fährtenleger begleitet die Richter während der Prüfung.
- 6.3 Richter und Instruktor folgen dem Hund und seinem Führer in einem angemessenen Abstand. Bei weiteren Begleitpersonen ist die Zustimmung des Hundeführers notwendig.

7. Voraussetzungen zum Bestehen der Prüfung

- 7.1 Eine Schweißprüfung ist nur bestanden, wenn der Führer von den Richtern nicht mehr als zweimal abgerufen werden muss oder er im Beisein der Richter zum Stück findet.
- 7.2 Wenn ein Gespann eindeutig von der Fährte abgekommen ist (Fehlsuche während einer Strecke von mehr als 50 m), so haben es die Richter abzurufen.
- 7.3 Muss ein Gespann von den Richtern abgerufen werden, so haben die Richter den Führer dort auf die Fährte einzuweisen, wo er davon abgekommen ist und ihm, soweit das möglich ist, Pirschzeichen zu zeigen.
- 7.4 Wiederholtes Zurückgreifen des Führers, ständiges Orientieren an Pirschzeichen oder andere andauernde Unsicherheiten des Gespannes können Abrufen gleichgestellt werden.
- 7.5 Genügt ein Gespann den Anforderungen einer Prüfung offensichtlich nicht, so können die Richter die Prüfung abbrechen, auch ohne dass drei Abrufe erfolgt sind.
- 7.6 Die Arbeit auf der 500 m Fährte ist auf 60 Minuten, diejenige auf der 1'000 m Fährte auf 90 Minuten begrenzt.
- 7.7 Sobald ein Hundeführer mit seinem Hund auf einer Schweißprüfung gestartet ist, muss das Gespann bewertet werden. Dies gilt auch für den Fall, dass er die Prüfung vorzeitig ohne Einfluss höherer Gewalt abbricht. Es erhält dann die Bewertung „nicht bestanden“.

8. Bewertung

- 8.1 Die Richter haben die Zusammenarbeit von Führer und Hund zu bewerten. Ausschlaggebend sind Fährtenwille, Ruhe, Sicherheit und Selbständigkeit, die Art und Weise wie sich der Hund bei Verlust der Fährte durch Bogenschlagen, durch Vor- und Zurückgreifen selbst zu helfen weiss, ob er Pirschzeichen verweist und / oder sich beim Abkommen auf eine Verleitungsfährte selbst verbessert oder zurückgenommen werden muss.
- 8.2 Bei jedem Abruf durch die Richter erfolgt ein Abzug von einem Punkt.
- 8.3 Die Richter haben die Bewertung intern nach folgender Skala vorzunehmen:
- 4 sehr gut
 - 3 gut
 - 2 genügend
 - 0 ungenügend
- 8.4 Mit der Note 2, genügend, ist eine Prüfung bestanden. Die Prüfungen sind mit dem Vermerk „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“, jedoch ohne Zensurnoten, in die Abstammungsurkunde bzw. das Leistungsheft einzutragen.
- 8.5 Für Hunde ohne von der FCI anerkannte Abstammungsurkunde muss das Prüfungsergebnis in das vom KWJV abgegebene Leistungsheft eingetragen werden.
- 8.6 Alle Prüfungsergebnisse müssen dem für das Prüfungswesen zuständigen TKJ-Mitglied innerhalb von 30 Tagen nach Beendigung der Prüfung gemeldet werden.

9. Einsprachen

- 9.1 Einsprachen durch den Führer eines geprüften Hundes müssen innert einer Stunde beim Prüfungsleiter mündlich oder schriftlich vorgebracht werden. Der Inhalt des Einspruches beschränkt sich auf Fehler und Irrtümer des Veranstalters, des Prüfungsleiters, der Richter und Helfer in Vorbereitung und Durchführung der Prüfung. Einwände gegen die Ermessensfreiheit der Richter können nicht Gegenstand eines Einspruches sein, es sei denn, es handle sich um einen offensichtlichen Ermessensmissbrauch.
- 9.2 Der Prüfungsleiter entscheidet am gleichen Tag zusammen mit zwei weiteren Richtern, die den betreffenden Hund nicht beurteilt haben, endgültig und ohne Weiterzugsmöglichkeit. Das rechtliche Gehör von Hundeführer und betroffener Richtergruppe ist zu gewährleisten. Der Entscheid ist dem Einsprecher mündlich oder schriftlich zu eröffnen.

10. Ausweis

10.1 Jedem Hundeführer wird über die mit Erfolg bestandene Prüfung ein auf den Hund lautenden Ausweis durch den KWJV ausgehändigt. Dieser Ausweis muss ein Foto des Hundes und den Stempel des KWJV tragen. Er wird von einem offiziellen Richter des SKG und dem Prüfungsleiter unterschrieben.

11. Information

11.1 Der Kandidat muss von diesem Reglement vor der Prüfung Kenntnis haben.

12. Offizielle Schweißhundeliste

12.1 Der zuständige Schweisshundeobmann erstellt zuhanden des KWJV eine vollständige Liste der Schweißhunde, die mit Erfolg die vom KWJV organisierte Schweißhundeprüfung bestanden haben.

12.2 Die Führer sind verpflichtet, den KWJV über nicht mehr praktizierende, eingegangene oder verkaufte Schweißhunde zu informieren.

12.3 Überdies erstellt der Obmann für den KWJV und den Jagddienst eine spezielle Liste mit jenen Führern und Schweißhunden, die zur Nachsuche von verletztem Wild zur Verfügung stehen.

12.4 Ohne triftige Behinderungen sollten Anfragen für eine Nachsuche von den jeweiligen Hundeführern nicht abgelehnt werden.

Dieses Reglement wurde von der Präsidentenkonferenz des KWJV am 22. März 2010 genehmigt und tritt ab 1. Januar 2011 in Kraft.

Beilage 1 – „zur Jagd erlaubte Hunderassen“

Im FCI System werden weltweit alle anerkannten Hunderassen in 10 Gruppen unterteilt.
Die Hälfte dieser Gruppen nehmen die Jagdhunde ein.

Gruppe 3

Terrier & Erdhunde

Gruppe 4

Dachshunde

Gruppe 6

Schweiss Hunde

Laufhunde

Gruppe 7

Vorstehhunde

Gruppe 8

Apportierhunde

Stöberhunde

Wasserhunde

Beilage II - Anmeldeformular

Anmeldeformular für den Oberwalliser Schweisshundekurs mit
anschliessender kantonaler Schweisshundeprüfung 2009

Angaben Hundeführer

Name, Vorname

Tel.

Natel

Adresse

PLZ Ort

E-Mail

Geb. Datum

Erstlingsführer ja nein

Angaben Hund

Rasse

Geschlecht Rüde Hündin

SHSB N°, Farbe

Name

Züchter

Wurfdatum

Mitglied Diana

Am ersten Kurstag ist **je ein Foto** vom Hundeführer und von Hund mitzubringen.
(Idealerweise 38 x 50 mm in guter Qualität – Foto wird für den Ausweis benötigt)

Die definitive Anmeldung wird erst nach dem Entrichten der Einschreibegebühr als gültig betrachtet.

Dieser Betrag ist für das Jahr xxxx auf **CHF xxx.xx** festgelegt worden. Das Inkasso findet ebenfalls am
ersten Kurstag statt.

Zugelassen zur Schweisshundeprüfung sind einzig die **zur Jagd erlaubten Hunderassen**.

Der Hund muss zum Zeitpunkt der Prüfung **mindestens 15 Monate** alt sein. Hunde ohne Stammbaum
benötigen ein Leistungsheft. Dieses kann ebenfalls im Kurs gegen eine Gebühr von **CHF xx.xx** bezogen
werden.

Der Besitzer und Hundeführer muss **Inhaber eines schweizerischen Jagdpatentes** oder **Jungjäger
eines Schweizer Kantons** sein.

Die Ausbildung an den nachfolgend aufgeführten Tagen ist für jeden Hundeführer **obligatorisch**.
(Liste der obligatorischen Kurstage)

Die Anmeldung für die Walliser Schweisshundeausbildung /-prüfung hat für das Oberwallis mit
eingeschriebenem Brief an nachfolgende Adresse zu erfolgen:

Adresse Schweisshundeobmann

Anmeldeschluss ist der xx. xx. xxxx